



- stands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (VII) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern (1-5) ist nicht zulässig, jedoch kann ein Mitglied des Vorstandes zugleich das Amt eines Beisitzers übernehmen. Die Zusammenlegung von Beiratsämtern ist zulässig.
- (VIII) Bei Ausfall/Wegfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein den Vorstand.
- (IX) Zur Unterstützung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung den "Beirat". Er setzt sich zusammen aus Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (Verkehrsreferent, Tourenwart, Gesellschaftsreferent, Campingreferent, Pressewart usw.) führen können. Die Beisitzer haben Stimm- und Rederecht im Vorstand. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Beirat wird turnusgemäß von der Mitgliederversammlung ebenso wie die Mitglieder des Vorstandes gewählt.
- (X) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Funktionen, bzw. zur Erledigung bestimmter Aufgaben "Beauftragte" bestellen. Die Nominierung ist jederzeit durch Vorstandsbeschluss zu widerrufen oder nach zweijähriger Amtsperiode neu zu bestätigen. Die Beauftragten sind nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen zu laden und haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- (XI) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Syndizi. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt turnusgemäß mit den regulären Vorstandswahlen. Ein Rechnungsprüfer kann kein Amt im Vorstand oder im Beirat ausüben.

§ 13 Satzungsänderung

- (I) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 14 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (III) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Bad Königshofen i. Gr. zwecks Verwendung für die Verkehrserziehung in allen Schulen des ehemaligen Kreisgebietes des ehemaligen Landkreises Königshofen i. Gr. nach dem Stand vom 9.1.1971 paritätisch zu verwenden.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Bad Königshofen i. Gr.

Bad Königshofen i. Gr., 26. Februar 2010

AUTOMOBILCLUB BAD KÖNIGSHOFEN I. GR.
IM ADAC E.V.

(Wolfgang Leicht, 1. Vorsitzender)

Änderungen:

27. Jan. 1973 (§ 14)
10. Jan. 1976 (§ 1)
11. Jan. 1980 (§ 2)
22. März 2002 Neufassung
28. März 2008 Änderung
26. Februar 2010 Änderung

Inhalt:

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck und Ziele	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Aufnahme	2
§ 5 Beiträge	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 7 Organe	2
§ 8 Die Mitgliederversammlung	2
§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung	3
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	3
§ 11 Der Vorstand	3
§ 12 Rechnungsprüfer	4
§ 13 Satzungsänderungen	4
§ 14 Auflösung	4
§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand	4

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 9.5.1952 in Königshofen i. Gr. gegründete Club führt den Namen "Automobilclub Bad Königshofen i. Gr. im ADAC e.V." Er hat seinen Sitz in Bad Königshofen i. Gr. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter Nr. VR 20210 eingetragen.
- (II) Die Anerkennung der "Gemeinnützigkeit" durch das Finanzamt Schweinfurt erfolgte erstmalig am 14.11.2002
- (III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (I) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (II) Der Club verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens.
- (III) Der Club fördert den Motorsport, indem er insbesondere selbst Motorsportveranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen ermöglicht. Er betätigt sich dabei im Rahmen der motorsportlichen Regeln der nationalen Motorsportorganisationen.
- (IV) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen. Mit Schriften, Vorträgen und Schulungen will er die Verkehrsteilnehmer fortbilden und insbesondere die Verkehrserziehung pflegen.
- (V) Der Club führt sportliche und verkehrserzieherische Veranstaltungen durch.
- (VI) Mittel des Clubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Clubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs erhalten.
- (VII) Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter der Beachtung der §§ 140 ff. der Abgabenordnung ordnungsgemäß Aufzeichnungen zu führen.

- (VIII) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (IX) Leistung von Jugendarbeit.
- (X) Der Automobilclub Bad Königshofen i. Gr. im ADAC e.V. ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- (XI) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Automobilclub Bad Königshofen i. Gr. im ADAC e.V. im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (I) Jedermann kann Mitglied des Clubs werden.
- (II) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (III) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Club muß besonders beantragt werden.
- (II) Der 1. Vorsitzende und mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder entscheiden über die Aufnahme.
- (III) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- (I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt
- (II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung gilt die Bankeinzugsquittung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.
- (III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Clubvorstand eingelegt werden, der unter Ausschuß des ordentlichen Rechtsweges über sämtliche Mitgliedschaftsrechte endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschuß unanfechtbar.

§ 7 Organe

- (I) Die Organe des Clubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Berichte der Referenten
 - Sportleiter
 - Verkehrsleiter
 - Gesellschaftsreferent

- Tourenleiter und weitere
- d) Bericht der Rechnungsprüfer
- e) Feststellen der Stimmliste
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) turnusmäßige Wahlen
- h) Voranschlag für das Geschäftsjahr
- i) Anträge
- j) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandschaftsmitgliedes
 - d) über die Auflösung des Clubs
- (III) Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
- a) auf Anordnung des Vorstandes des Clubs
 - b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

§ 11 Der Vorstand

- (I) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Sportleiter
 - e) der Schriftführer
- (II) Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade Zahl sein.
- (III) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
- (V) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Alle zwei Jahre, gerechnet von der Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung seit Gründung, scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals im Jahre 1969. Unter ungeraden Ziffern aufgeführten Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Club sein.
- (VI) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vor-